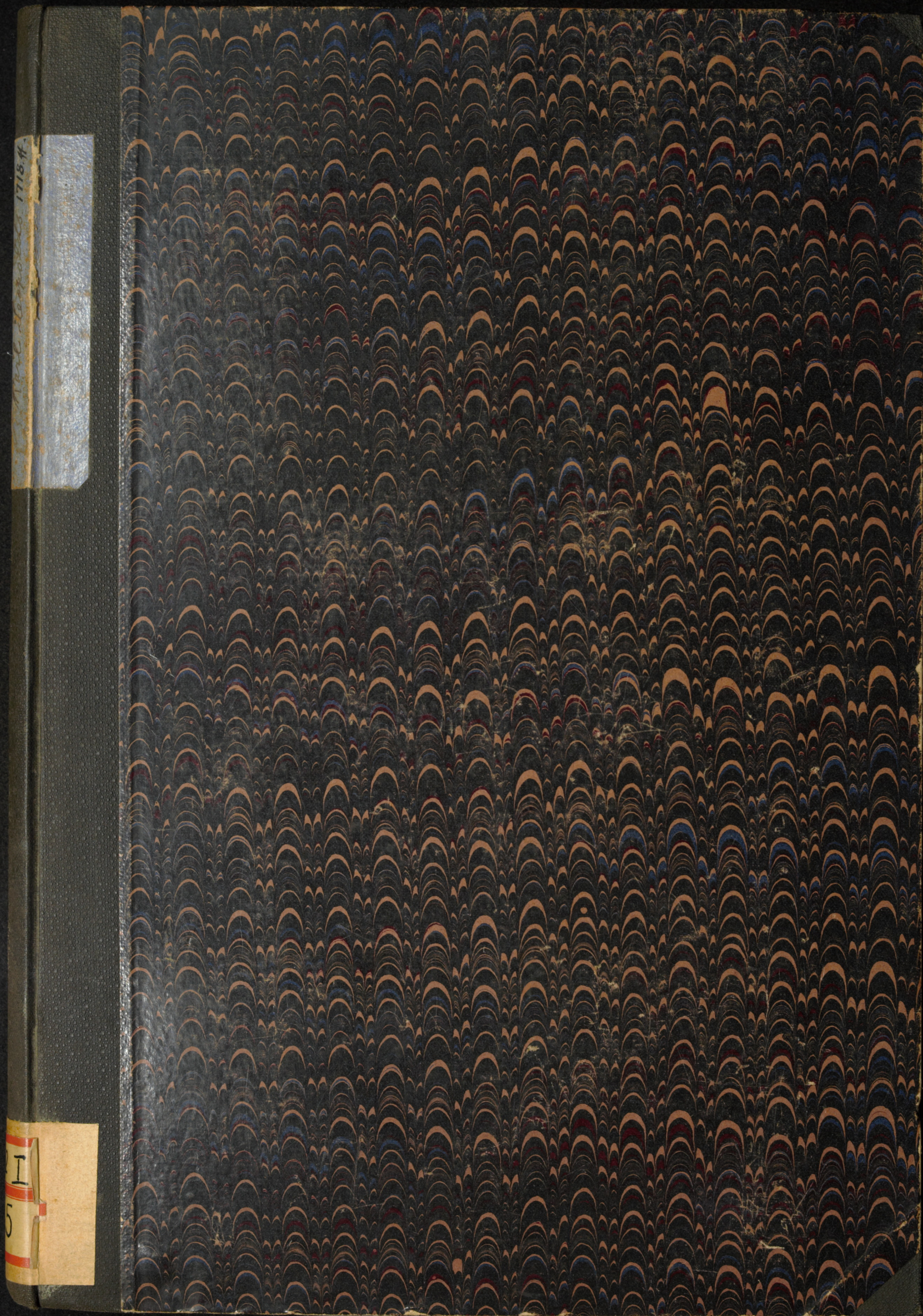




Math. f. I
2115 - 4^o

Zusatz.

1. Abschied an den ----- Conservatores der ----- Mecklenb. Ritterschafft über
gehabten Memorialb. ----- wieder der ----- Bedrückungen der Gutsbesitzer ----- Lohse.
1718.
2. Libellus Gravaminum ----- Mit Beilagen ----- 1718
3. Fünfundzwanzig Klagen Demonstration der ----- erregten Praestationen
1718.
4. Beilagen a. d. J. 1718 zu einem folgenden Antragsstück.
5. Proposition So am 19. Julii 1721 durch ----- Braunschw. - Lüneb. Subdelegir-
ten gefaßt
6. Schreiben Karl Leopolds an d. Kasper. Dömitz 18. Aug. 1721.
7. Daselbe in wenig veränderten Druck.
8. Schreiben Karl Leopolds an d. Kasper. Dömitz 20 Sept. 1721.
9. Abdruck der Anträge 2 Vermittelten über d. Ueberwindung der
Festung Dömitz. 19 Dec. 1721.

Aller = Durchlauch-
 tigster Großmächtigster und
 Unüberwindlichster Römischer
 Kayser / auch in Hispanien /
 zu Hungarn / und Boheimb König.

Aller = gnädigster Kayser und
 Herz.



W: Kayserlichen Majestät
 ruhet in Gnädigster Erinnerung / welcher-
 maßen ich / nach vorher verschiedentlich ein-
 gebrachten erheblichsten Vorstellungen /
 wegen des von dem Herren Chur-
 Fürsten und Herzog zu Braun-
 schweig Lüneburg / in einer mit

meinen eigenen Edelknechten und Unterthanen habenden Sache / wie-
 der mich / entgegen alle Reichs Grund-Gesetze / ausgeübten Gewalt-

A

sahmen

sahmen / Friedbrüchigen / und Feindlichen Verfahrens / im vorigen
Jahr die nothdringliche Entschliessung genommen / Ew: Kaiserli-
chen Majestät / in aller höchsten Versohn / unterthänigst anzutre-
ten / und um allergerechteste wendung meines / einem Reichs-Für-
sten / von Reichs Mitt-Ständen / solchenfalls / wohl nie-
mahls wiederfahrenen Bedrucks / mit schuldigster Submission zu ersu-
chen. Nun habe Ew: Kaiserlichen Majestät dermahlige
allergnädigste Begegnis / und auff meine Untertänigste / so schrifft als
mündliche Vorträge erhaltene Versicherung Der Reichs-Väterlichen
Hülfe / ich zeit lebens mit tief-schuldigster veneration zu erkennen / wä-
re mir auch in ewigkeit nicht vermuthen gewesen / daß darauflänger oh-
ne würckliche Erhörung / und Rettung / gelassen seyn würde / muß aber da-
bey höchst beklagen / daß / nachdem ich bey meiner Anwesenheit hierin den
gerechten Zweck / wegen allerhand Hindernisse / und nachtheiligen Be-
trieb meiner Widersacher / nicht erreichen mögen / sondern hernächst / von
Zeit zu Zeit / einige Hülffbringende Verordnungen / in möglichster gelas-
senheit abgewartet / der Erfolg mir hierinnen dergestalt niedrig ausge-
schlagen / daß Ew: Kaiserl. Majestät Reichs Hof-Rath
fast mit härteren Decretis und Conclusis denen vorigen nachgesetzt / und
mich darüber nunmehr in solchen muthmaasslichen Zweifel gesetzt / der
mit dem / Ihro Kaiserl. Majestät bewohnenden / mir be-
wußten / allergerechtesten Gemächte nicht übereinkommt / daß mich dar-
inn / weiter nicht zu finden weiß.

Allergnädigster Kayser und Herr / es würde dieser mein
Zu- und Nothstand mir unerträglich seyn / wenn nicht dabey mich ver-
sichert fünde / daß in meinen höchsterheblichen Angelegenheiten / woben es
darauf ankommet / was das Recht eines Teutschen Reichs-
Fürsten mit sich bringe / und worinnen ich mir und meinen Nach-
kommen / auch Mit-Ständen / das geringste nicht vergeben kan / noch
werde / die unwandelbare Reichs-Fundamental-Gesetze
zum Grunde hätte / und mich davon so wenig / als von meinem ange-
hörnen Fürsten-Stande selbst abwendig machen lassen könnte; Und/
wie

wie dleßfalls Ew: Kayserl. Majestät allergerechtesten Ein-
sicht und Hülffe/ noch bis auf diese Stunde in Unterthänigkeit zu ver-
läßig bin/ so werden Dieselbe gegenwärtige unterthänigst wieder-
holte Vorstellung/anderweit/ mit Kayserl. Höchster Hulde
anzusehen und aufzunehmen/ aller gnädigst geruhen.

Allergnädigster Kayser und Herr / es ist Reichsrändig/
welcher gestalt/ durch veranlassung des Nordischen Krieges/ meine
Herzogthümer und Lande zum äußersten beunruhiget/ und von allen
kriegenden Partheyen/ als Rußen/ Schweden/ Dähnen/
Sachsen/ Brandenburgischen und Hannoverischen/ auch
der Guarnison von Wismar/ ohne einigiges verschulden/ in
einen Schaden über etliche Millionengesezt worden; Nachdem
nun mein Seeliger Bruder/ Herr Herzog Friederich Wil-
helm so wohl/ als ich selbst/ nach angetretener Regierung/ bey
Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche/ darüber viele und
nachdrückliche Klagen zwar eingebracht/ aber nicht die allergeringste
Hülffe erlanget/ so habe ich nach endigung des Frantzösischen Krieges/ mei-
ne in Hollandischen Diensten gestandene Regimente zu rück kommen
lassen/ und Noth/ Ehre/ und Gewissens halber/ zu Beschirmung und
Rettung meiner Lande/ nach denen Fundamental-Reichs- Gesetzen/ auf
eine Landes-Defension bedacht seyn müssen/ wie ich denn einige
Regimente, ohne geringste zuthuung derer Land-Stände/ aus meinen
eigenen Mitteln errichtet/ auch nachgebends von Sr. Czaarischen
Majest. zwey Regimente, als meine eigene/ und für meiner Be-
mahlin mir/ zum theil des Brautschages/ mit angerechnete/ in Ey-
des Pflicht übernommen/ wovon dann so wohl an Ihro Kayserl.
Majest. als auch an den Reichs Convent zu Regens-
burg unterthänigste und zuverlässige Eröffnung/ ohne Zeit verlust/
geschehen.

Darauff ist von mir/ umb daß mit gleichem Recht/ als meinen
Nachbarn/ und andern Reichs-Fürsten zuständige Jus Ar-
morum zu exerciren/ wegen unentbehrlicher Verpflegung der Landes
Defensi-

Defensions - Milice ein gemeiner Land-Tag ausgeschrieben worden/
es haben sich aber einige derer Edelleute / unter dem Nahmen von En-
gern Ausschus / außerhalb Landes / nach Ratzeburg ins Han-
noversche begeben / und von daher / unter dem aus meinem Terri-
torio mit weggeraubten Landes-Siegel / gleichsam befehl an alle
einwohnende Edelleute in Mecklenburg ergehen lassen / auf keinen
Land-Tag zu erscheinen / unter den falschen vortand: sie betten keine
Sicherheit vor ihre Versohnen; da ich denn / unter meine Hand und
Siegel / ihnen alle Landes Fürstliche Versicherung gegeben; und ob
gleich / aus selbst eigener Vergebung im Respekt an Thro Czaari-
sche Majest. einige / von denen übelst-gesinneten / in Arrest genom-
men / und / auf meine intercession mir extradiret waren / habe ich sie doch
auff freyen Fuß gestellet und ihre Hartsinigkeit dadurch zu brechen ge-
meinnet. Es sind auch die verschiedentlich erneuerte Citations zum
Land-Tage von solchen zusammen verstrickten Austretern nichts besser
respectiret / indem sie beständig zu Ratzeburg, in fremden Territorio, ge-
blieben / und gar convocationes ihrer commembrorum aus meinen Landen /
dorthin gemacht / die empöhrliche Consilia und Consultationes weiter ver-
folget / und / als der Land-Tag seinen fortgang doch haben müssen /
von Ratzeburg aus / durch Hanoversche Notarien und Bevollmächtigte /
alles dasjenige / was Ich auf den Land-Tage mit denen erschienenen
Land-Ständen schließen / oder geschlossen haben würde / für null und
Nichtig declariret / auch fernerhin durch andere befehlsmäßige ausschrei-
ben / unter dem Landes-Siegel / denen einwohnenden Edelleuten instru-
tion und Gebot ertheilet / ben unumgänglicher execution, Thore und
Thüren zu versperren / und / in der Güte / nichts zu geben / sondern gar
das Vieh / und was sonst möglich / außer Landes wegzubringen /
umb also die Gütter wüst stehen zu lassen: Gleich nun wieder diejenige /
so hierinn denen unruhigen Redleins-führern blindlings gefolget /
und die Thren Landes Fürsten gebührende unterthänigste Treue und
Pflicht / samt aller schuldigen Obacht des boni publici aus den Augen
gesetzt / unmöglich anders / als mit rechtmäßigen Zwang-Mitteln / zu
verfahren gewesen / so haben sie alles unbeliebige ihnen durch ihre wider-
seßlichkeit und renitentz, selber zugezogen / hätte auch nach rechtlicher
strenge ihnen ein viel härteres beegnen müssen. In solchen äußersten
Fre-

Frevel und Ungehorsam sind diese Leute aus der Ritterschafft beständigst
verharret/ haben ihre Partthen durch Zuziehung und Verführung an-
derer Mitt-Glieder/immer weiter gestärket/ und ist ihre Bosheit end-
lich gar dahin ausgebrochen/ daß sie auff öffentlichem Reichs-Ta-
ge zu Regensburg in publicquen gedruckten Schrifften/ auch andern
Briefen/ durch ihre Bevollmächtigte heraus- gegeben: Ich hätte
wieder Ihro Kaiserl. Majest. und das Rö-
mische Reich Alliancen gemacht: item
man möchte das Feuer bezzeiten auslö-
schen in der Asche/ bevor es andern in der
Nachbarschafft/ über die Köpffe zusam-
men schlüge;

Und es mit dieser/ auff ihres angebohrnen Landes- Herren
Fürstliche Ehre/ samt Verlust von Land und Leuten
loßbringenden/ detestablen, Beschuldigung/ zum criminellesten verbro-
chen/ so daß/ bey dem davon in Händen habenden/ auch über das publi-
quen Beweis/ die Verbrecher hierinn von der Schuld und Strafe in der
Welt nichts retten kan.

Ob ich auch gleich an des Königs von Engelland und Chur-
Fürsten von Braunschweig Lüneburg Majestät und
Durchl. dieses unverantwortliche/ und von keinem aufrichtigen
Reichs Mitt-Stande gutheißliche/ oder billigens mögliche verfab-
ren/ zum angelegentlichsten durch Schreiben vorgestellet/ ist doch damit
nichts ausgerichtet/ sondern es hat der/ ohne Benennung/ sattsam
bekandte Minister diese Leute so zu induriren und zu protegiren gewußt/
daß sie nicht allein beständig alda geduldet/ sondern auch einem jeden
Edelman/der sich nur außerhalb meines Landes weg und unter fremb-
den Gebiete begeben/ Dreyßig Rthlr. Monatlich sind ge-
reicht worden; Daben manden keiner gefährlichen und verhaszten
Vorstellung/ und impression, geschonet: Mann verjagte die Edel-
leute von Haus und Hoff/ triebe sie in das bittere Elend; u. s. w.

Ingleichen auch wegen der Stadt Rostock/ da man falsch-
lich

B

lich

lich ausgebracht/ es wäre Dieselbe eine Reichs-Stadt/ und hätte
ich diese Stadt wieder-rechtlich überwältiget/ und ihr alle Gerechtigkei-
ten genommen; Diese zusammen gesuchte/ scheinbare/ doch un-
wahrhafte auflagen haben per sub-& obreptionem ein Conservato-
rium bey Ew: Kaiserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath
los-gewircket/ worinnen dann die Stadt Rostock mit eingezogen/ und
selbiger/ ohne mich darüber zu hören/ das Jus Præsidii, accisa-
rum und die Jagd de facto bengelegt worden/ daboch mehr besagte
Stadt Rostock von meinen Vorfahren auß Fischer-Raten zu einer
Stadt Ursprünglich fundiret und angerichtet/ auch nachgehends aus-
gebauet und mit Wällen und Mauern umgeben ist/ sie also unmög-
lich einiges Recht fürwenden und ihr anmaßen kan/ daß nicht in ihren
Privilegiis, welche sie samt und sonders von denen Mecklenburgischen
Landes-Herren hat/ enthalten: Nun ist dieselbe außer allem Stande
zu beweisen/ daß einiger Landes-Herr ihr jemahlen ein eigentliches
Jus Præsidii bengelegt habe/ und wann auch solches/ ganz
ungestandenen falls / geschehen/ könnte doch an diesem wahren und
hohen Regal keinem Successori in der Regierung dadurch præ-
judiciret seyn/ auch bezeugen ihre Accis-Rollen und Concessi-
ones am allernächsten/ mit was für Recht sie die Accise besitzen;
Ungleich findet sich in dem Kauff und Concessions-Brieff/
womit sie die Rostocker-Hande an sich gebracht/ von der Jagd
und deren Gerechtigkeit nicht der geringste Buchstab; Dagegen ist
notor, daß/ nachdem die Büstrowsche Linie abgegangen/ und die
Stadt Rostock/ nebst übrigen den Herzogen vorhin conjunctim zu gestan-
denen Gemeinschafts Dehrttern/ unter Einem regierenden Landes-Her-
ren gekommen/ diese Stadt nunmehr bey die 20. Jahr her zur Resi-
dentz öffentlich declariret und geordnet; alle höhere Collegia
dabin verleget; eine Fürstl. Mecklenbl. Guarnison beständig darin
gehalten; die Verwaltung der Accise, nach ihren beschworenen
Rollen

Rossen/von meinem Sehl. Bruder ihnen annoch auff einige Jahre/
ex mera gratia weiter Concediret; dann auch die Jagt in der
Rostocker Heyde gleichfalls bey 20. Jahr von Regierender Landes
Herrschaft ohnejenige Ein- und wiederrede geruhig possidiret/ damit nach
willen disponiret / und die Wildbahn mit dem aus andern Fürstlichen
Gehengen gekommenen Wilde besetzt/ und in stand gebracht worden.

Wie es nun zu recht möglich seyn können/ daß/ bey so bewandten
für mir als Landes Herren in allen stücken waltenden Reichs-
Fürstlichen Befugnissen/ meine Erb unterthänigste wahre Municipal
Stadt Rostock wieder mich in ihrem vermeintlichen Jure, Præsidii, Acci-
sarium & Venationis dennoch eine Manutenentzerhalten/ Geruchen Ew:
Kaiserl. Majest. nach Dero Höchsterleuchteten Begabnis/
Selbst zu beurtheilen; Indessen hat für denenjenigen/ welche mei-
ne wiederseßliche Unterthanen / in ihrem Angehorsam gestärket/ und
ihnen außerhalb meiner Lande/ Unterscheiff/ protection. und subsistence
gegeben/ wohl nichts angenehmers seyn können/ als/ daß Sie/ unter
Vorschub des heraus gebrachten und erreichten Conservatorii
mich von meinen Fürstl. Hoheits-Rechten / so viel an ihnen
herunter zu bringen/ die beste Gelegenheit erlanget. Welche damit
sie ja nicht leer vorüber gehen/ noch ich ihnen entkommen möchte/ es
also gesichert worden/ daß mir/ vorwüßlicher einrückung der Lünebur-
gischen Troupen, und ehe diese bereits mein Land überall eingenom-
men/ von dem besagten Conservatorio keine Notification noch Inflation
geschehen; auch müste es schlechtthin umsonst/ und vergeblich seyn/ wann
ich gleich/ auf das bloße Gerücht von Bewegung solcher Troupen, und
wie selbige noch würcklich in Hannoverschen gestanden / bey der Re-
gierung zu Hannover sowohl/ als bey den Commandirenden
General durch meine abgeordnete alle zulängliche Anzeige und
Erklärung thun lassen / warum es keines weiteren Verfahrens be-
dürffte/ wenigstens solche meine Erklärung und herauslaßung vorher
an Kaiserl. Majest. allerschuldigst zu berichten/ wäre; Denn
hier sollte es nun einmahl wieder mich recht gelten / und der längst ge-
sagte Vorsatz ins Werck gesetzt werden/ wie solches der Erfolg überall
bewies

bewiesen/indem man sich meines ganzen Landes/ mit frembden Troupen, bemächtiget/ meine eigene Milice, durch Hemmung und Beraubung der nöthigen Subsistentz zernichtet/ und aus einander gebracht/ wie es ihnen mit deren intendirten Coupir- und Aufhebung nicht gelingen wollen/ dieselbe angefallen/ und darüber Mord und Blutstürgung in meinem Lande angerichtet/ und/ so viel an ihnen gewesen/ allen übrige derselben wohl gern zur Untreue oder Gefangenschaft bringen wollen/meine Bestungen theils bombardiret/ theils bey nächtlicher weile attaquiret/ meine Cammer und Renteren auch Kriegs-Commisariat außer Activität gesetzt/ und mit Herausnehmung derer Documentorum auch Versiegelung solcher Collegiorum nach freyen Willen verfahren/ die von mir auf einigen Güttern gesetzte Administratores gefänglich hin und wieder geschleppt/ und mit Ketten und Banden gequälet/ die bis dahin getreue von der Ritterschafft/ fast an 200. so sich freywillig/ und endlich unterschrieben/ daß sie an der andern rebellischen Betragen kein Theil nehmen/ sondern/ als getreue Vasallen und Untertanen/ denen Reichs Gesetzen gemäß/ gegen ihre Landes-Obrigkeit sich verhalten wolten/ durch militärische Executiones und zwar/ wie die Haupt-Repitenten und Redleins-führer es diesem oder jenen/ am meisten/ und liebsten gegönnet/ zum Abfall und Meynend gedungen/meine Treu-Untertänige Städte/ ganz unverschuldeter weise/ und wieder den Inhalt der Kaiserlichen Verordnung mit auszehrender Einquartirung belegt/ und dabenebst durch An- und Abführen/ fourage-lieferungen/ so genandter docteurs-exactionen samt übrigen Lasten und Muthwillen/ auß äußerste geplaget/ mich selbst ben nahe auß meinen ganzen Lande verdrenget/ und daselbe in Städten/ Alemptern/ Höfen und Dörffern/ mit ihren Völcern besetzt/ welche dann mit übermäßiger Zehrung/ verböhtlichen Wildschießen und andern groben Excessen. fast auß Discretion gehauset/ dabenebst meine Landes-Fürstliche Revenuën entrißen und abgeschnitten/ daß ich außer Vermögen/ meine Hoff-Statt und nöthige Leute zuhalten/ meine Assignationes und Verordnungen weder respectiret/ noch erfüllet/ sondern vielmehr/ durch contraire und widerwärtige Verfügung eludiret/ Ew. Kaiserl. Majest. Verordnungen/ wegen Abducirung des militis, und sonst/ außer

außer acht gesetzt / und / in Summa, überall dergestalt mit mir verfahren / als wären meine Lande nicht mehr unter meiner Regierung / sondern zu ihrer Arbitrarischen Disposition völlig dahin gegeben.

Allergnädigster Kaiser und Herr! Ich bescheide mich Unterthänigst wohl / was Deroselben / als von dem Allerhöchsten Gott gewürdigten Reichs - Beherrscher und Oberhaupt / von mir als einem Reichs - Fürsten für Respekt, Gehorsam / und Folge gebühre / werde auch daran niemahlen etwas bey mir ermangeln lassen / es geruhen aber Ew: Kaiserl. Majest. auch dieses Allererlauchtest un Reichs - Väterlich zu beherzigen / wohin es endlich mit dem Fürsten - Stande im Reiche kommen / und was zuletzt daraus werden würde / wenn ein Reichs - Stand / welchen die Göttliche Vorsehung oder Zulassung einige Präpotentz gegönnet / den andern / welcher ihn zwar an Lüstre und Alterthum seines Hauses / wie auch an Recht und Gebrauch aller Reichs - Fürstlichen Regalien, aber nicht an Macht und Vermögen gleich ist / auff solche Art untertreten solte / und ob / wenn dergleichen offenbar geschiehet / es wohl eine Sache sey / daß das beleidigte Theil sich also dabey zugeben / und alles zumuhende / zum unwiederbringlichen Nachtheil seiner Fürstlichen Würde und posterität über sich ergehen lassen könne.

Ew: Kaiserl. Majest. glauben mir allergnädigst / daß / wie von Dero gerechtesten Gemüths - Reigung unterthänigst vollkommlich versichert bin / Sie für Ihre Selbst keinem eingigen Reichs - Stande wieder die durch Dero beschworne Wahl - Capitulation, heiligst versicherte Grund - Gesetze / etwas an Recht und Befugnis enziehen oder verkürzen werden / also auch Ich / als ein getreuer Fürst und Stand des Reichs auch dasjenige was meinem Fürsten - Stande / nach denen Reichs - Grund - Gesetzen zukommet / und gemäß ist / für mir und meinen Successoribus unverbrüchlich zu conserviren / mich äußerst verbunden / und darunter denen übrigen Reichs - Fürsten im geringsten zu präjudiciren / noch von
C
me

meinen Nachbahren mich dependent zu machen / mich / schlechter dingeß / unvernünftig halte.

Nun habe ich / in und bey demjenigen / was wegen der Landes Defensions- Verfassung / und wieder den dagegen begangenen Frevel / und Ungehorsam / meiner Untertanen vorgenommen worden / und werden müssen / das im Heil. Römischen Reich nach dessen Fundamental- Gesetzen waltende Recht so wohl als auch derer benachbahrten und übrigen Chur und Fürsten *Exempla* für mir / denn da ist in dem Instrumento Pac: Westphal: Osnabr: Artic. 8, § I. Ut autem provisum sit : Zum klährsten erleutert / und zum allerbeständigsten / wie es / nach menschlicher Ordnung / in dieser Welt immer geschehen mag / versichert / und zwar mit kräftigst beygefügetem einkigem End zweck : Damit hinführo im Politischen Stande keine Spaltungen / und Streitigkeiten entstünden :

Daß alle und jede Chur- Fürsten und Stände des Reichs / bey ihren NB. Ubralten Gerechtigkeiten (*in antiquis suis Juribus*) Vorzügen / Freyheit / Privilegien , freyer Handhabung ihrer Landes Obrigkeitlichen Superiorität (*libero Juris Territorialis exercitiò*) so wohl im Geistlichen als Weltlichen / Herrschafften / Regalien und dieser aller possession, krafft damahliger Transaction dergestalt bestätigt und bekräftiget seyn solten / daß Sie von Niemanden / unter was Schein es auch immer seyn möge / de facto dar in turbiret werden können noch sollen (*ita Stabiliti firmitate sunt, ut à nullo unquam quocunque sub prætextu de facto turbari possint vel debeant.*)

Wie mir nun hoffentlich kein Beyfall entstehen wird / daß mein
Stamm

Stamm und Hauß an Alterthum dergestalt vorzüglich sey/ daß die Versicherung und Befestigung in denen alten Hobeits- & Gerechtigkeiten und Regalien demselben daher besonders zu statten kommen müsse/ so folget ja wohl von selbst/ daß mir von meinen eigenen Unterthanen/ darinn keine turbation und Kränkung unter einigem prætext, gemacht werden könne/ weniger/ daß denenselben frey stehen sollte/ mich/ in dem Gebrauch und Betrieb meiner Regalien, durch angehängte Prozesse zu verhindern/ nachdemmahlen es die allergrößte Contradictoria in der ganzen Welt/ und / an staat Landes Herrschaftlicher Hobeiten/ die äußerste Wichtigkeiten/ und respectableste effects seyn würden/ zu statuiren und zu toleriren; Der Landes- Herr hätte zwar die Regalia und unter solchen e. g. das Jus Armaturæ & Collectandi; Wenn aber Derselbe zur Landes defension, oder sonst/ pro exigentiâ, Soldaten halten/ und dieselbe nöthiger weise verpflegen laßen wolte/ könnten die Land- Sassen und Unterthanen sich des Beytrags entziehen/ und mit Ihren Landes- Herren deßfalls einen Proceß- und Feder- Krieg anfangen/ und dadurch dessen Regalia hemmen/ würde auch denen widrig- gesinneten/ wenn sie allenthalben mit contradiciren und processiren abkommen könnten/ von Landes Obrigkeitlichen Verfassungen wohl zuletzt gar nichts mehr anstehen/ sondern/ wenn sie sich nur / so und so viel/ von ihrem Vermögen daran zu setzen vereinbahrten/ wäre die Landes Herrschafft darunter herdurch/ und müste es toties quoties mit jenem zum process aufnehmen/ verbliebe indeßen außer- brauch und Genuß dererjenigen Regalien, und Hobeits Rechte/ welche Sie doch/ nach denen Reichs- Grund- Gesezen haben soll und muß/ und ohne welchen die / per Leges Imperii fundamentales, so theur bestätigte Territorial Superiorität in der That nicht seyn/ noch bestehen kann. Eben solche aus denen unwandelbahren Reichs- Grund- Gesezen denen Reichs- Ständen vorhin zu kommende inviolable Befugniß circa liberum & non turbatum Regalium usum atque excercitium, haben auch Ew. Kayserlichen Majest.

Majest. in Dero Wahl Capitulation Artic. 19. §. wenn auch
Land-Stände etc. etc. Zum kräftigsten Selbst dahin bestätigt:

Daß wenn Land-Stände und Untertanen/wie-
der ihre Obrigkeit Klage fübren/ alsdann wenn es
die Landes Herrliche Obrigkeit und Rega-
lien, als in specie die Jura Collectarum, Ar-
maturæ, Sequæle, Landes-Defension
Besetzung der Bestungen/ und unterhal-
tung der Guarnison, nach inhalt des
Reichs-Abschieds de Anno 1654. spho und gleich wie
etc. und dergleichen betreffe/ Ew: Kay-
serl. Majest. ad nudam instantiam subditorum kei-
ne Mandata noch Protectoria ertheilen
sollen noch wollen.

Dadenn was dieses/ mit Kayserlicher beschwornen Verbindung
befestigte/ sollen und wollen/ auf sich habe in dem vorherigen
Artic. 16. am schluß des sph. Weiters sollen und wollen Wir. 2c. 2c.
mit diesem Nachdruck selbst erkläret worden; Ob aber diesen und
andern in dieser Capitulation enthaltenen Articulu und Punkten eini-
ges zu wieder erlangt oder ausgehen würde/ das alles
soll krafftloß/ Todt und ab seyn/ inmaßen
Wir es jetzt als dann und dann als iht/
hiemit Cassiren/ Töden und Abthun.
Arglist und Gefährde hierinnen ausge-
schieden.

Gleich nun bey meinem Verfahren die Leges Imperii Fun-
damentales, nebst Ew. Kayserl. Majest. selbst eigenen
hohen Wahl-Capitulation mir unverläßlich bentreten/ so bin
ich auch/ præter Leges, Exemplorum munimine hierin gesichert/
nachdem mahl mir mein Liberum Juris Territorialis
exer-

exercitium nachmaassgebung des Instr: Pac: præd. loc.
ebenwenig als denen benachbahrten und andern Reichs-
Mitt-Ständen verhindert oder eingeschrænket werden kan;
Diese aber befinden sich notorie in ungestörtem Gebrauch Dero
Territorial-Superiorität / und würden ihren Vasallen und Unterthanen
wohl anders mit fahren / wann sie ihnen ihre Hohe Regalia abstreiten
wölten / oder gegen Sie sich mit criminellen Begangenschaften ver-
griffen hätten / und solchen als / wieder kundbare Reichs-Rechte und
Gebräuche Anfang und Hülffe suchten. Desto schmerzlicher es
zwar mir aber auch zugleich / bey aufrecht ertheilenden / umb so mehr
gehässiger seyn muß / daß meine widerspenstige / ausgewichen / und
zum theil höchst Criminellen Verbrechens schuldige Unterthanen ge-
schehener maßen / aufgenommen / beschirmet / mit Subsistenz- und Hülfs-
Geldern versehen / und dadurch zu Unternehmung aller möglichster
Extremitäten wieder mich ihren angebörnen Regierenden Landes-
Fürsten gestärket worden / ausser obacht / und Nachdenken / wie
dessfalls in denen Reichs-Constitutionibus, insonderheit
in dem gemeinen Land-Frieden Artic. 8. § 3. & 4. höchst ernstlich verord-
net.

Daß wenn Unterthanen von ihrer Herr-
schaft abtreten / und räumig werden / dem
rechten zu entfliehen / oder sich sonst unbilliger
weis wieder ihre Herrschaft betrauen solche NB.
Niemand wißentlich enthalten / Hausen /
Herbergen oder Beileiten / sondern / welche
Obrigkeit hierwieder jemand enthielte
und vergleitete / wieder dieselbe / mit sambt
dem endhaltenen und vergleiteten / als
NB. wieder Fried-Brecher / zur Acht
und andern poenen procediret werden
solle.

D

So

So mag auch/ Allergnädigster Kayser und Herr! mir
 keine wahre und würckliche Contumacia, mit Bestande Rechts/ und
 nach Beschaffenheit der Sachen/ aufgebürdet/ weniger aus diesem præ-
 supposito, etwas nachtheiliges wieder mich verhänget werde/ nachdem
 mahl/ so weit es hiebei auf die meinem Reichs- Fürsten-
 Stande anlebende/ durch die Reichs- Geseze immer wäh-
 rend bestätigte Jura Superioritatis und Regalia anköm-
 met/ abseiten meiner Widersacher eine greuliche Vermäßenheit ist
 Ew: Kayserl. Majest. anzu- muhten/ daß Sie Dero be-
 schwornen Wahl- Capitulation hierinn entgegen handeln sol-
 ten/ für mir selbst aber cessiret alle præsumptio vera & in excusabilis con-
 tumacia, in Absicht mehr vorbesagter ex superioritate Territoriali her-
 stammender/ und davon unabsonderlicher Landes- Fürstlicher Re-
 galien, und Hoheits- Rechte/ in dem ich hlerin wieder die klahre
 Reichs- Grund Geseze/ und ohne Einbüßung meines essentiel-
 lsten Fürsten- Stats unmöglich etwas nachgeben/ auch meinen
 Nachfolgern folgenfalls eben so wenig/ als es einige derer Vor-
 fahren zuthun vermocht/ præjudiciren kan; Ist auch wohl eine er-
 staunens würdige Enormität/ daß ich als Landes- Herr Contumax
 seyn/ und heißen soll/ da doch meine Vasallen und Unterthanen in der
 größten halstarrigsten Contumacia, Inobedientz und Renitentz wieder
 mich vertieffet sind/ und dennoch gewißens- loser Weise/ mir derglei-
 chen in ihren irrespectueusen Schrifften anlästern dürfen.

Anstat nun/ Allergnädigster Kayser und Herr! ich
 diese meine höchst gemüßigte Vorstellung mit einem/ nach Recht und
 Noth/ eingerichteten Allerunterthänigsten Petito für igt beschließen
 wollen/ komme ich in Erfahrung/ daß nächstbin unterm 15. Jul. von
 Dero Reichs- Hof- Racht anderweit höchst beschwerliche Conclusa
 wieder mich ausgelassen/ und zwar.

- I. Mein erheblichstes Gesuch/ wegen dermaßen nicht zuhalten
 möglichen Landtags/ nicht nur abgeschlagen/ sondern auch die Aus-
 schreibung besagten Landtags meinen widerwärtigen selbst aufge-
 tragen.

Dem

2. Dem Herrn Herzog zu Strelitz die neben- verwahrung
des Landkasten mit einem Schloße zugestattet: dann;

3. Meine/ der Städte Contribution halber/ erlassene Landes- Fürstli-
che Verordnungen cassiret/ und die Steuer- Commissarii und Einneh-
mer/ besonders in dem Schwerinschen und Dömitzer District, zur Ein-
lieferung der Gefälle und Rechnungen nach dem Land- Kasten/ im-
gleichen/

4. Mein Commendant in Suerin, zu Einlassung derer gegenseitigen
Abgeordneten an die Officianten daselbst/ poenaliter und sub Executione
angewiesen worden.

Wie nahe und wehe mir nun hierunter abermahl geschehen/ wer-
den Ew: Kaiserl. Majest. Dero Allerhöchsten Ehre un Respect
in allem unverleglich/ mit schuldigster Submission annoch fürklich vor-
zustellen Allergnädigst Verstatthen/ und zwar;

ad 1-
mum Das mir als Regierenden Landes- Fürsten/ ohne
gängliche Verrückung meiner/ nach denen Reichs- Grund- Gesetzen
ohn- widersprechlich zuständigen Territorial Superiorität/ ja wohl
ohnmöglich/ die Ausschreibung und Haltung eines Landtags/ in mei-
nen Landen/ jemanden anders zuzustehen anaesonnen werden könne/
sondern wie das Jus Collectandi & Tributorum in der
that ein durch jederzeitige Kaiserl. Wahl- Capitulationes
denen Reichs- Chur- Fürsten und Ständen zum kräftig-
sten bestätigtes wares und hohes Regale, mithin von besage-
ter Superioritate Territoriali gang unauf löslich und absonderlich ist/ so
muß auch nur mir allein/ als Principi & Domino Terri-
torii, der würckliche Betrieb dieses Regalis, nach flahrem Inhalte
des Westphal: Friedens- Schlußes ohnhinderlich und
Solitarie verbleiben: Gestalt dann die grössste Inconvenienz von der
Welt/ und dergleichen Prostitution wohl nie erhöret seyn würde/ daß
Ich als Landes- Herr meine Untertanen vorhin zu schuldigem er-
scheinen auf denen/ von mir ausgeschriebenen Landtagen und Convo-
cations- Dieten auf keiner ley weise vermögen können/ diese aber nun/ nach
ihrer caprice und Zudringlichkeit/ mich/ wieder meinen Willen dazu
anstrengen

anstrengen und erlangen sollten/ daß die Direction und Proposition von andern geschehe/ und Ich dabey/ gleich ob ihr Regierender Landes-Fürst nicht mehr wäre/ mich/ als ein privat Regentheil/ durch meine Abgeordnete Räte ihnen zur Seite stellen sollte.

Quoad II.
dum

Übergehet es aller Begrieff/ unter was für Schein von Recht und Befugnis von dem Herrn Herzog zu Strelitz einige Concurrantz bey dem Land-Kasten/durch mit-vorlegung eines Schloßes/præ-tendiret/ oder demselben darinn etwas zugebilliget werden können/ Nachdem mahl der mit Besagtem Herren Herzog errichtete Vergleich davon das allergeringste nicht weiß/ saget/ noch disponiret/ derentfalls auch demselben niemahlen ichtwas eingeräumt und zugestanden worden; Vielmehr erinnert sich ernandter Herr Herzog gar wohl/ wie es bey dergleichen Anstellungen und Zumuhnungen hiebevör abgegangen/ und daß so wohl mein in Gott ruhender Bruder als ich die Territorial Superiorität/ wie im übrigen/ so auch hierinn alleiniglich beschirmet haben; Umb desto tieffer es mir zur Empfindung bringet/ daß Ew: Kayserl. Majest. Reichs Hoff-Rath auff solche nuda narrata reflectiren/ und dadurch fast nicht mehr bergen können/ wie/ wann es wieder mich und meine Reichs-Fürstliche Regalia ankommt/ ein jeder/ leichtlich genug/ Ingress und Gehör finden möge.

Ad III.
um.

Ist ja notor, daß zwischen meinen Seel. Bruder und denen gesamten Land-Städten in Anno 1708. wegen des modi contribuendi, eine perpetuelle Convention getroffen/ und dadurch das Corpus besagter Städte/ mittelst Einführung einer mäßigen Licent, von denen Edelleuten abgesondert/ auch diese Convention, nach Antritt meiner Regierung/von mir Landes-Fürstlich Confirmiret un beständig darüber gehalten worden/ Sodas es die Edelleute nach solcher Separation nichts weiter angegangē/ was/ und wieviel der Licent-modus von denen Städten austrage/oder wohin die Einnahme ad Ærarium Principis veranstatet würde/ indem der Landes-Herr mit dem etwanigen Ertrag der Städtischen Licent, ad plus vel minus, gnädigst zu frieden gewesen/ und die Städte sich wiederum unterthänigst daran genügen lassen/

lassen/wesh ihnen die gnädigst versprochene Emolumenta an Baubülffs
Neuenbürger. König. Schuß. Geldern u. d. g. thätlich angediehen.

Nun seind es eben diese/ auf die Halt- und Erfüllung solcher Con-
vention gerichtete/ und von mir außgelassene Verordnungen/ welche
denen Edelleuten/ als es ihnen mit Abziehung und Verleitung der
Städte/ weder durch die/ wieder Ew. Kayserl. Majest. aus-
drücklichen Willen und Befehl/ mit eingelegte Lüneburgsche Ein-
quartierung/ nach durch anderes anstifften/ gelingen wollen/ ein Sta-
ckel in den Augen gewesen/ daher sie es bey dem frembden Cassa Directo-
re Werpup zu Boitzenburg dahin durchgetrieben/ daß er denen mit
Ew. Pflicht verbundenen Steuer. Commissariis und Einneh-
mern anmaßlich verbotten/ von solchen in der Licent-Convention ge-
gründeten Emolument. Geldern auf mein oder meiner Regierung Befehl nichts aus-
zuzahlen/ ehe und bevor seine Ratification darüber erthei-
let wäre/ wie dann auch wieder diejenige Einnehmer/ welche meinen
Landes. Fürstlichen Verordnungen hierin dennoch nachgelebet/ mit
Gewaltsahmen Arresten u. Executionen verfahren wordt; Es kan aber
zu recht nichts unstatthafter seyn/ als daß die Edelleute auf eine Cassa-
tion und Vernichtung dererjenigen Verordnungen/ welche/ in con-
formität der Licent-Convention, ergangen/ ihr vermessenes Gesuch
extendiren wollen/ da doch eben diese Convention an. und für ihr
selbst in ihrer unverbrüchlichen Activität und Gültigkeit ist/ und denen
Städten/ davon abzutreten/ so wenig. frey. als anstehet/ nachdeme
mahl das saubere Haus halten bey vorigen gemeinsahmen Contributi-
ons. Wesen/ ihnen noch gar nicht entfallen/ und die Continuation da-
von ungelegt. Geruchen daher Ew. Kayserl. Majest.
Allererleuchtest zu beurtheilen/ ob/

quoad IV. Nach der für mir waltenden offenkündigen Licent-Versaffung/
tum und einmühtigem meiner Treu. unterthänigen Städte dabey bis auf
diese Stunde/ anerklärenden/ ohne dem unhinterzüglichen verblei-
ben und festhalten/ so gar die Licent- Einnahme aus denen/ mit
meiner eigenen Guarnison besetzten Bestungen verabsolget werden/
und zu meiner wiedersehligen Edelleute und Unterthanen prostruiren.
den Kigelung/ und nach mehreren Verhärtung/ noch einen Obri-
t/ wofie/ nach vorbesagter Separation, nicht mehr hingehört/ einflie-
sen könne; Und zwar/ mittelst Ordres und poenal Befehle an mei-
nem

dem Commendanten, zum Umstärk meiner Territorial-Superiorität/
und gegenst die klare Verfassung des Osnabrüggischen Frie-
den-Schlusses supra dict, Artic, 8, § I. & seq. als womit es ohn-
möglich bestehen und über-einkommen kann/ wenn erst meine Offi-
ciers und Contributions-Einnehmer/wieder meinellhralters hergebracht,
te Regalia und Hobeits-Rechte/von des Reichs Hof, Rahts Decretis
dependiren und darinn poenal Geseze vorgeschrieben werden sollten/
welchenfalls es mit einem alten Reichs-Stande /und dessen Superiori-
tät/ weit genug gekommen seyn würde.

Allergnädigster Kayser und Herr! Es ist aus obiger/
so furk als möglich besaßeten/ überall wahrhafften/ allerunterthä-
nigsten Vorstellung am hellen Tage/ und für jedermans Augen/das
ich bey demjenigen/was mit meinen Edelleuten/ als nicht nur bloßen
Vasallen, sondern auch wahren und würcklichen Unterthanen/ im,
gleichen mit meiner Erb-unterthänigsten Stadt Rostock geschehen/
und/ zu beybehaltung Landes-Obrigkeithlicher Hobeit und Autorität/
geschehen müssen/ die denen gesambten Ständen des Heil.
Römischen Reichs/ durch allgemeine unwandelbahre
Grund-Geseze und theuerst erworbene Friedens-Schlüs-
se/ samt Kayserl. beschworenen mit bin unverbrüchlichen
Wahl-Capitulationen heiligt versicherte und bestätigte/
keinerley Præscription, Interversion und Turbation, aus einigem prætext
von Privilegiis, oder andern Bewandniß/ unterwürffige Regalia und
Hobeits-Rechte/ auch insonderheit das in Instrum: Pac: Os-
nabr. Artic. 8 § I, Ut autem provifum sit &c. solchenfalls kräftigst
ausgedruckte liberum Juris Territorialis exercitium,
pro norma & fundamento gehabt/ auch darinn nicht weiter gegangen
sey/ als wie andere benachbahrte Chur- und Fürsten solche Lan-
des-Obrigkeithliche Regalia und Hobeits-Rechte/nach unwidersprech-
licher notorietät/ würcklich handhaben/ und betriben. Das da-
gegen meine Widerspenstige Edelleute und Unterthanen mir sich
hierinnen empöhrischer weise widersezet/ den schuldigen Gehorsam
enkogen/keine Landes-Fürstliche Mandata und Citaciones im geringsten
respectiret/

respektiret/ vielmehr sich bößlich zusammen verstricket/ anfrömbde/
mir und meinen Hause widerwärtige/ Herrschafft gehendet/ deren
Schirm und Protection angenommen/ ihre Mitglieder zu gleichmäßi-
gem Ungehorsam auffgewiegelt/ und aus meinem Lande in ein an-
der Territorium. mit dazu gemisbrauchten Landes- Siegel/ zu sich
beruffen/ meine Land- Tags und Consultationes und Resolutiones für
null und nichtig erkläret/ denen berechtigten Hülff- und Zwang- Mit-
teln sich widersezet/ Vieh- und Fabris auß Lande gebracht/ und
die Güter davon entblöset/ mich Selbst auch so gar Reichs- Feindli-
cher Unternehmungen öffentlich beschuldiget und mit solchem allen/
gang unlaugbahr/ die criminelleste begangenschafften ausgeübet/
deren Ahndung und Bestrafung/ ohne einigem anderweitigen Recurs
und Einhalt/ mir/ als Domino Territorii, juxta **Leges Imperii**
fundamentales, nur alleiniglich zuständig/ und dasjenige/
was sie darüber betroffen/ von ihnen selbst lediglich zugezogen/ auch/
nach der Atrocität des verdienten/ noch weit auß proportion ist;
Dann weiter/ daß eben diejenige/ welche meinen ausgerissenen Rechts-
flüchtigen Vasallen und Unterthanen/ denen Reichs- Gesetzen/ und
insonderheit dem so hoch verpoenten Gemeinen Land- Frieden entge-
gen/ zu ihrer desto mehrern Anreizung und Verhärtung/ Unter-
schleiff/ Protection, und würckliche Subsistentz gegeben/ sich auch selbst
zu Executores wieder mich gebrauchen lassen/ ohne vorherige An-
zeige und Notification mich mit Kriegs- Völkern überfallen/ keinerley
Vorstellung und Erklärung geachtet/ in meine Lande eingedrungen
Mord und Bluthvergießen begangen/ die Bestungen attackiret und
bombardiret/ meine Milice allenthalben verfolget/ der Subsistence be-
raubet/ zuletzt gar verdrenget/ Städte/ Aemter und Dörffer/
occupiret/ und mit der härtesten Ein-quartierung belästiget/ auch an
Ew: Kayserl. Majest. Abductions-Berordnung sich nichts
gefehret/ meine Landes Revenuen eingezogen/ und damit nachgefallen
gehauset/ meine Landes- Fürstliche Verordnungen contramandiret
und eludiret/ diejenige/ so ihre unterthänige Treue und Folge/ denen
Reichs- Grund- Gesetzen gemäß/ mir eidlich versichert gehabt/
davon wieder abwendig gemacht/ und mit unerträglichen Executio-
nibus geplaget/ und in Summa, es überall durch arbitrariße Gewalt/
Usurpation,

Usurpation, und Excessen also betrieben/ daß unter solchem / und einem formellen Sequestrations- auch / in vielen stücken gar feindlichen Verfahren sich kein Unterscheid findet.

Wann nun Allergnädigster Kayser und Herr! so wenig Dero gerechteste Gemüths- Neigung als an die beschworne Wahl- Capitulation und Reichs- Grund- Gesetze unauflöslich gebundene allerzarteste Gewissens und Reichs- Bürgerliche Pflicht weiter dulden noch zugeben kan/ daß/ dem entgegen/ ich wegen meiner eigenen Unterthanen wiederstrebenden bösen/ auch offenbahr criminellen Betragens solcher gestalt unterdrückt/ und an meinen Ubralten/ per Leges Imperii fundamentales mir nicht minder/ als andern Constatibus unverrücktlich bestätigten Reichs- Fürstlichen Regalien Territorial- und Hoheits- Rechten/ de facto turbiret werden solte/ woranich doch das aller geringste benzusagen/ nach zugeben/ und zu verlieren/ wieder die offenkündige inviolable Reichs- Grund- Gesetze/ weder schuldig/ noch willens/ oder intuitu meiner Nachfolger in Regierung vermögend bin / Ich auch/ mit Versöhnlicher Allerunterthänigster Einsindung und Implorirung bey Ew: Kayserl. Majest. und sonsten / meine trennsinnigste Veneration und Submission gattsam bezeigt/ also dergleichen Schutz- und hülflose Hingebung in die Hände meiner Wiedertwärtigen/ samt denen/ in causis fundatae Jurisdictionis wieder verecontumaces in Rechten sonst wohl verordnete und ergebende Härtheiten keinesweges verschuldet habe.

So gelanget an Ew: Kayserl. Majest. mein / auf Dero Gerechtigkeit/ Gnade/ und Schirmbhaltung allgemeiner vor mehrbezogener Reichs- Gesetze/ zuverlässigst gegründetes Allerunterthänigstes Bitten / Ew: Kayserl. Majest. geruhen den eigentlichen wahren Ursprung meiner adversitäten Allererlaucht zu beurtheilen/ daß/ nemlich/ von mir gleich andern Chur- und Fürsten/ meine per Leges Imperii fundamentales corroborirte Reichs- Fürstliche Regalia und Jura Territoria

in meinen Landen frey berechtiget / exerciret worden/und werden kön-
nen/daher/im Gegensatz/ meiner Vasallen und Untertanen Opposition
und Renitentz äusserst unzulässig und Reichs-Gesetzstreitig / also zwar
der Abndung und Straffe/ nicht aber Hülffe und Unterstützung wür-
dig gewesen/ daher Reichs Väterlich weiter nicht nachzusehen/
daß widerwärtige Mitt-Stände unter Vorschub solcher/ von
meinen eigenen Untertanen wieder Pflicht und Gewissen mir ge-
macht einheimischen Unruhe / mich länger unterdrücken/sondern es
allergnädigst dahin zu verfügen/ damit die in Dero Kayserl.
Wahl-Capitulation denen sämtlichen Reichs-Ebur-
Fürsten und Ständen/ wegen ungeschmähter bebehäl-
tung ihrer Landes-Obzirkellichen Hobeiten und Regalien erteilte/zu
Begründung meiner Gerechtsahme/ vorhin wörtlichen Inhalts
nothfälligh angezogene/allertheureste Versicherung/für mir in die thät-
liche Krafft und Wirkung gesetzt werde/ dergestalt/daß alles
dasjenige/ was zu Hemmung/Infringirung und Entkräftung meiner
Ubralten Hobeits-Rechte Territorial-Superiorität und Regalien ergan-
gen und vor genommen/ in Ew: Kayserl. Majest. Wahl-
Capitulation Artic. 16, § weiters sollen etc. etc. in fin. ipso facto
jetzt als dann/ und dann als ikt Caffret/ getödtet und abge-
than ist/ solchem nach denen Gewaltthätigkeiten meiner widerwärt-
tigen gesteuert / und denenselben/ nach maasgebung derer auf solche
Invasions- und Oppressions-Fälle gerichtete heilsahnen Reichs-Grunds-
Gesetze begegnet/ die ausmergelnde frömbde Militz ohnverweilt abge-
führet/ und mir die unverbinderte Landes-Regierung/ nebst denen
Einkünften vollkommenlich wiederum hergestellt/ von Dero
Reichs-Hof-Rath aber diesen allen entgegen fernerhin nichts
unternommen noch verhenget werde.

Wobenebst/ wegen zugesügter äußersten Beleidigung/Torts,
Gewalt/ und unermässlichen Schadens/ die mir gebührende Repa-
ration und Satisfaction nach notorischen Reichs-und aller sittigen Böl-
cker Rechten/ keinen Zweifel haben/ noch/ daß solche feyerlichst hie-
mit reservire/Ew: Kayserl. Majest. allermildesten Equani-
mität

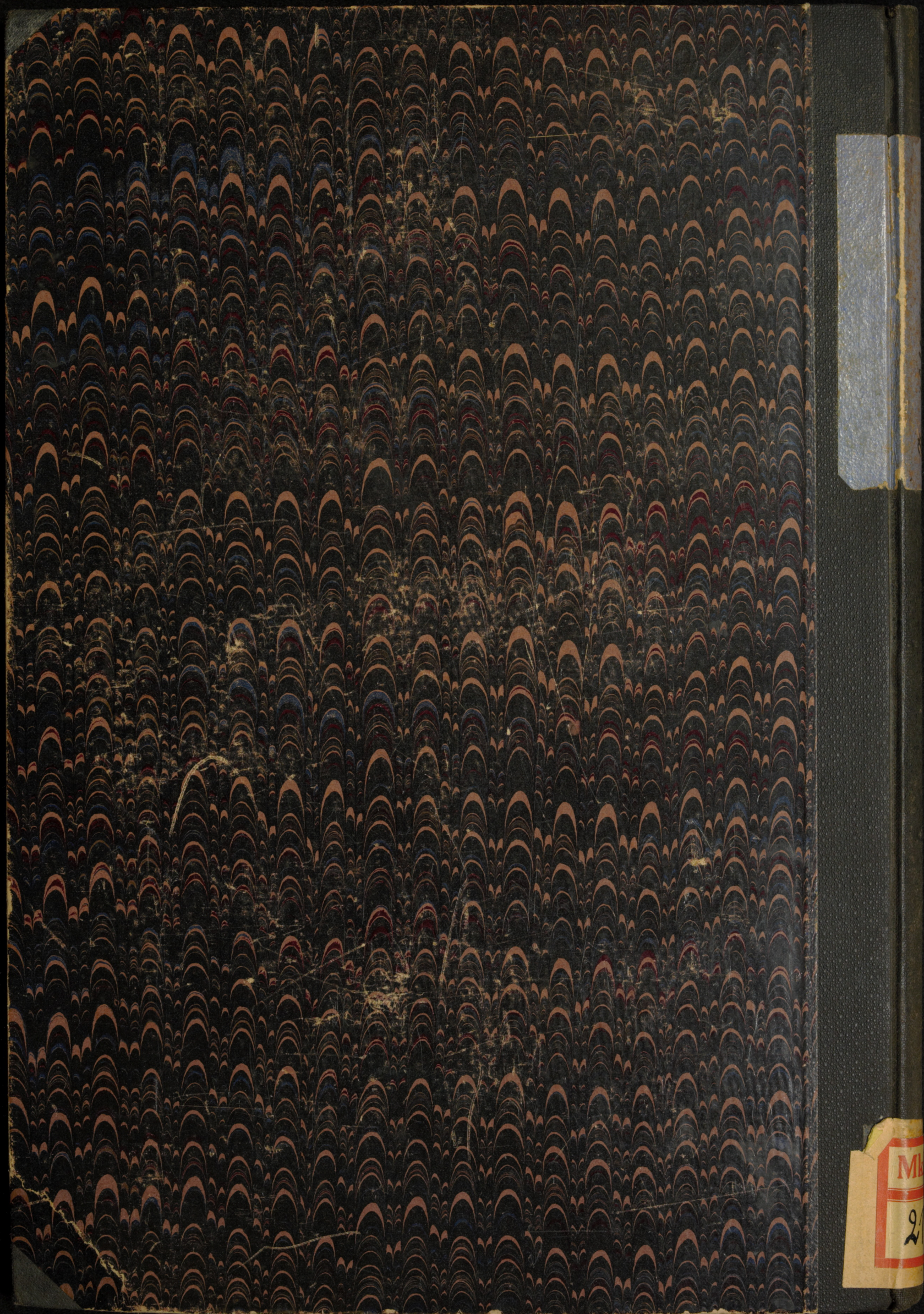
mität irgends entgegen seyn kann/ vielmehr nehme schließlich zur
stärcksten Consolation, daß/ da Ew: Kaiserlichen Majestät
wegen annoch von dem Allerhöchsten Gott nicht habenden
Männlichen Ab-Stammes (welchen doch dessen unverfälsch-
ter Segen/ zu weiterer Glorieußen Fortpflanzung des Erz- Her-
zoglichen höchsten Hauses/ gönnen wolle) vornemlich auf
die Stiftung eines beständigen Nachruhms von Dero Gerechten und
Weisen Reichs- Regierung bey später Nachkommenschaft
collimiren/es nicht möglich sey/ das mir Dero Reichs- Väter-
liche Gerechteste Hülff- und Rettung in meinem unter Reichs-
Ständen wohl niemahl erhörten/ von eigenen Untertanen her-
rührenden äußersten Bedruct/ igo weiter entstehe; Dafür ich dann
die zeit meines Lebens mit unabseßlicher Treu-verbundenster Devotion
und Submission verbleibe:

Ew: Kaiserlichen
Majestät

Dömitz
den 18. August.
1721

Aller- unterthänigster
Aller- gehorsamster Fürst

JOHANN SEBASTIAN/
Herzog zu Mecklenburg.



xercitium nachmaasgebung des Instr: Pac: præd. loc.
wenig als denen benachbahrten und andern Reichs-
Ritt-Ständen verhindert oder eingeschrænket werden kan;
iese aber befinden sich notorie in ungestörtem Gebrauch Dero
ritorial-Superiorität/ und würden ihren Vasallen und Unterthanen
ohl anders mit fahren/ wann sie ihnen ihre Hohe Regalia abstreiten
olten/ oder gegen Sie sich mit criminellen Begangenschaften ver-
issen hätten/und solchensals/ wieder kundbahre Reichs-Rechte und
ebraüche Anfang und Hülffe suchten. Desto schmerzlicher es
ar mir aber auch zugleich/ben aufrecht ertheilenden/ umb so mehr
däßiger seyn muß/ daß meine widerspenstige/ ausgewichen/ und
hst Criminellen Verbrechens schuldige Unterthanen ge-
ßen/ aufgenommen/beschirmet/mit Subsistenz-und Hülfs-
ehen/ und dadurch zu Unternehmung aller möglichster
wieder mich ihren angebohrnen Regierenden Landes-
stärket worden/ ausser obacht/ und Nachdenken/wie
nen Reichs-Constitutionibus, insonderheit
ien Land-Frieden Artic. 8. § 3. & 4. höchst ernstlich verord-

Daß wenn Unterthanen von ihrer Herr-
schaft abtreten/ und räumig werden/dem
rechten zu entfliehen/ oder sich sonst unbilliger
weis wieder ihre Herrschaft betrauen solche NB.
Niemand wißentlich enthalten/ Hausen/
Herbergen oder Beileiten/ sondern/welche
Obriegkeit hiertwieder jemand enthielte
und vergleitete/ wieder dieselbe/mit sambt
dem endhaltenen und vergleiteten/ als
NB. wieder Fried-Brecher/ zur Acht
und andern poenen procediret werden
solle.

D

So